

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Verteilung und Verwendung
von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
Vom 20. Dezember 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Satzung	3
§ 2 Mittelverteilung	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Zentrale Studienzuschusskommission.....	4
§ 5 Studienzuschusskommissionen der Fakultäten	4
§ 6 Mittelzuweisung; Einziehung nicht verbrauchter Geldmittel	5
§ 7 Haushaltsgesetzliche Sperren	5
§ 8 Rechnungslegung	5
§ 9 Geschäftsgang	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG zufließenden Studienzuschüsse werden im Rahmen der Zweckbindung anteilig für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, des Studierendenservice und der Infrastruktur verwendet.
- (2) Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse werden in Kommissionen nach Maßgabe dieser Satzung vorbereitet.

§ 2

Mittelverteilung

- (1) Die als staatliche Mittel der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.
- (2) Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Universitätsleitung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Mittel werden anteilig mindestens zu 65 v.H. den Fakultäten zur Verbesserung der Lehre, bis zu 25 v.H. an zentrale Einrichtungen und zur Verbesserung des Studierendenservice und bis zu 10 v.H. zur Verbesserung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- (4) Die auf die Fakultäten zu verteilenden Mittel werden nach den jeweils aktuellen Vollstudienäquivalenten und der Lehrverflechtungsmatrix aufgeteilt.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Über die Verteilung gemäß § 2 Abs. 3 und Verwendung der Mittel – mit Ausnahme der zur fakultätsinternen Verwendung vorgesehenen Mittel – entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der Zentralen Studienzuschusskommission.
- (2) Bei der fakultätsinternen Verwendung der Mittel sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Universitätsleitung zu berücksichtigen.

- (3) ¹Die Mittel können unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen auch zur Schaffung von Stellen für dauerhaft beschäftigtes Personal verwendet werden, soweit auf Dauer bestehende Aufgaben nachgewiesen werden. ²Über entsprechend gefasste Verwendungsentscheidungen befindet die Universitätsleitung. ³Geschaffene Stellen gehen zu Lasten des jeweiligen Verteilungsbetrages.
- (4) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheiden die Fakultätsräte auf Vorschlag der Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät. ²Die Entscheidung der Fakultätsräte bedarf jeweils der Zustimmung der Universitätsleitung.

§ 4

Zentrale Studienzuschusskommission

- (1) Die Zentrale Studienzuschusskommission unter Leitung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre und Studierende ist paritätisch einerseits mit den Studiendekanen oder Studiendekaninnen, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre und Studierende sowie andererseits mit Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden besetzt.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. ²Der Gruppe der Studierenden in der Kommission gehören an:
1. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften,
 2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Fakultät Humanwissenschaften,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.

³Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Wird die Wahl von einem gewählten Studierenden rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein bestellter Vertreter oder eine bestellte Vertreterin der Studierenden rechtswirksam aus, wählt der Fakultätsrat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, welcher oder welche für die Dauer der restlichen Amtszeit von der Universitätsleitung bestellt wird.

§ 5

Studienzuschusskommissionen der Fakultäten

- (1) Die Studienzuschusskommissionen der Fakultäten setzen sich einerseits aus den jeweiligen Dekanen oder Dekaninnen, Studiendekanen oder Studiendekaninnen und andererseits aus einer gleichen Zahl von Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden zusammen.

- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt und von dem Dekan oder der Dekanin bestellt. ²Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. ³Wird die Wahl von einem gewählten Studierenden rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein bestellter Vertreter oder eine bestellte Vertreterin der Studierenden rechtswirksam aus, wählt der Fakultätsrat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, welcher oder welche für die Dauer der restlichen Amtszeit von dem Dekan oder der Dekanin bestellt wird.

§ 6

Mittelzuweisung; Einziehung nicht verbrauchter Geldmittel

- (1) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mittelzuweisungen legt der Kanzler oder die Kanzlerin als Beauftragter beziehungsweise Beauftragte für den Haushalt fest.
- (2) ¹Nicht verbrauchte Geldmittel können von der Universitätsleitung zum 31.12. eingezogen werden. ²Der Einziehung gehen eine Anhörung der Betroffenen und eine Prüfung der Verausgabung und Bindung der Mittel bis zum Ende des jeweiligen Semesters voraus. ³Die eingezogenen Mittel werden für gesamtuniversitäre Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung des § 1 eingesetzt.

§ 7

Haushaltsgesetzliche Sperren

- (1) Bei der Aufhebung oder Verringerung einer haushaltsgesetzlichen Sperre erfolgen die Verwendung und Verteilung der in diesen Fällen zusätzlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nach den §§ 2 bis 5.
- (2) Bei der Erhöhung einer haushaltsgesetzlichen Sperre ist die Entscheidung über die Verwendung und Verteilung der Mittel nach §§ 2 und 3 unter Berücksichtigung des geringeren Mittelzuflusses erneut zu treffen.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) ¹Die Fakultäten und Einrichtungen, welchen Studienzuschüsse zugewiesen worden sind, legen über die Verwendung der Mittel zu Beginn des nächsten Haushaltjahres gegenüber der Universitätsleitung Rechnung. ²Die Abteilung Haushalt unterstützt die Fakultäten und Einrichtungen bei der Rechnungslegung durch die Zurverfügungstellung des erforderlichen Zahlenmaterials.
- (2) Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Rechnungslegung erfolgt.
- (3) ¹Die Fakultäten und Einrichtungen, welchen Studienzuschüsse zugewiesen worden sind, sind dafür verantwortlich, dass am Ende des Zuweisungszeitraums kein Defizit entsteht. ²Dennoch entstandene Unterdeckungen sind von der jeweiligen Einrichtung aus anderen

Mitteln unverzüglich auszugleichen. ³Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang in Studienzuschusskommissionen gilt § 21 Grundordnung (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf).
- (2) ¹Die Studienzuschusskommissionen beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit legt die Zentrale Studienzuschusskommission den Antrag unter Offenlegung der Abstimmung der Universitätsleitung zur Letztentscheidung vor; das Ergebnis der Abstimmung teilt die Universitätsleitung der Studienzuschusskommission schriftlich mit. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit in einer Studienzuschusskommission der Fakultäten wird der Antrag unter Offenlegung der Abstimmung dem jeweiligen Fakultätsrat zur Letztentscheidung vorgelegt; das Ergebnis der Abstimmung teilt der Dekan oder die Dekanin der Studienzuschusskommission schriftlich mit.
- (3) Von einem abweichenden Votum der Studierenden in der die Verwendungsentscheidung vorbereitenden Studienzuschusskommission setzt diese das jeweils entscheidende Organ jeweils unter Offenlegung der Abstimmung schriftlich in Kenntnis.
- (4) Über die Sitzungen in den Studienzuschusskommissionen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte in den Studienzuschusskommissionen bleibt unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Aufgaben der Studienzuschusskommissionen nach §§ 4 und 5 in Anwendung dieser Satzung werden bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 jeweils von der paritätisch mit Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden besetzten Arbeitsgruppe nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Satzung zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge – Studienbeitragssatzung – vom 12. Juli 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-35.pdf) beziehungsweise dem paritätisch mit Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden besetzten Gremium nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Studienbeitragssatzung wahrgenommen. ²Die bisherigen Entscheidungen der in Satz 1 genannten Gremien über die Verwendung von Studienbeiträgen nach § 9 Studienbeitragssatzung werden über den 30. September 2013 hinaus mit Studienzuschüssen vollzogen und auf die Studienzuschussverteilung angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2013.

Bamberg, 20. Dezember 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2013.